



Der Bürgermeister

**Öffentliche  
Beschlussvorlage  
055/2013**

Dezernat I, gez. Öhmann

Federführung:  
20 - Finanzen und Controlling  
Produkt:  
20.01 Haushalt/Budgetierung

Datum:  
11.03.2013

Beratungsfolge:  
Rat der Stadt Coesfeld

Sitzungsdatum:  
21.03.2013  
Entscheidung

## Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre 2009 und 2010

### Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, dass seitens der Stadt Coesfeld die Erleichterungsregelung des Artikels 8 § 4 des 1. NKFVG NRW (Verzicht auf Prüfung, Feststellung und Entlastung im Hinblick auf die Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre 2009 und 2010) nicht in Anspruch genommen wird.

### Sachverhalt:

Durch das Erste Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen (1. NKFVG NRW) vom 18.09.2012 wurde die Möglichkeit vorgesehen, den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 vorzulegen, ohne dass die förmlichen Verfahren für die Jahresabschlüsse der Vorjahre beendet worden sein müssen. Seitens der Verwaltung wird empfohlen, von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch zu machen, um weiterhin zuverlässige Aussagen (uneingeschränkte Bestätigungsvermerke) zu den jeweiligen Abschlüssen bis hin zu Feststellung und Entlastung zu erhalten.

Die Erleichterungsregelung in Artikel 8 § 4 1. NKFVG NRW lautet wörtlich:

*„Der Anzeige des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2011 sind die Jahresabschlüsse des Haushaltsjahres 2010 und der Vorjahre beizufügen, soweit diese noch nicht nach § 96 Absatz 2 Satz 1 der Gemeindeordnung angezeigt worden sind. Die Jahresabschlüsse des Haushaltsjahres 2010 und der Vorjahre können in der vom Bürgermeister nach § 95 Absatz 3 der Gemeindeordnung bestätigten Entwurfsfassung der Anzeige beigefügt werden. Der Rat ist über diese Anzeige zu unterrichten.“*

Eine Inanspruchnahme dieser Erleichterungsregelung würde bedeuten, dass das Verfahren mit der Bestätigung der vom Kämmerer aufgestellten Abschlüsse 2009 und 2010 durch den Bürgermeister beendet wäre und auf eine Prüfung dieser Abschlüsse und ihre Feststellung durch den Rat verzichtet würde.

Die Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre 2007 und 2008 sind bekanntlich inzwischen nach entsprechender Prüfung vom Rat der Stadt Coesfeld festgestellt und der Aufsichtsbehörde angezeigt worden. An der Aufstellung des Abschlusses 2009 wird z. Zt. gearbeitet.

Mit Verfügung vom 16.01.2013 hat der Landrat des Kreises Coesfeld als untere staatliche Verwaltungsbehörde (Kommunalaufsicht) die Stadt aufgefordert, von den Erleichterungen Gebrauch zu machen. Er hat darauf hingewiesen, dass die Entscheidung, von den

Erleichterungen Gebrauch zu machen, im Ermessen der Gemeinde stehe, wobei eine Ermessensreduzierung auf Null vorliegen und damit die Nutzung der Erleichterung die einzig rechtmäßige Entscheidung darstellen könne. Die Bezirksregierung Münster habe deutlich gemacht, dass bei über mehrere Jahre fehlenden Jahresabschlüssen im Einzelfall eine vorläufige Haushaltsführung in Betracht zu ziehen sei. Der Bürgermeister wurde aufgefordert, der Kommunalaufsicht einen verbindlichen Zeitplan für alle ausstehenden Jahresabschlüsse vorzulegen.

Dem Landrat wurde daraufhin am 28.01.2013 berichtet, dass die Anwendung der Erleichterungsregelung, die für die Abschlüsse der Jahre 2009 und 2010 möglich wäre, keine Beschleunigung im Hinblick auf die Aufstellung dieser Abschlüsse, sondern allenfalls im sich (normalerweise) anschließenden Prüfungs- und Feststellungsverfahren bedeuten würde. Nach Auffassung des Bürgermeisters solle jedoch nicht darauf verzichtet werden, dass die Abschlüsse nach Prüfung vollwertig testiert würden und ihm für den jeweiligen Abschluss auch Entlastung erteilt würde. Dies wäre bei Inanspruchnahme der Erleichterungsregelung nicht gegeben. Dieser Standpunkt wird auch vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Coesfeld geteilt.

Dem Landrat wurde gleichzeitig mitgeteilt, dass es trotz des angestrebten Ziels, die Jahres- und Gesamtabschlüsse so schnell wie möglich fristgerecht festzustellen, nicht möglich erscheint, in einem Kalenderjahr mehr als zwei Jahresabschlüsse festzustellen. Die Feststellung der Abschlüsse sei wie folgt vorgesehen:

- Jahresabschluss 2009 bis zum 30.06.2013
- Jahresabschluss 2010 bis zum 31.12.2013
- Jahresabschluss 2011 bis zum 30.06.2014
- Jahresabschluss 2012 bis zum 31.12.2014

In seiner Verfügung vom 06.02.2013 hat der Landrat hierzu Folgendes ausgeführt:

*„Unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 16.01.2013 und Ihren Bericht vom 28.01.2013 weise ich darauf hin, dass die Erstellung der bis dato fehlenden Jahresabschlüsse 2009 bis 2011 sowie der Gesamtabschlüsse 2010 und 2011 oberste Priorität haben muss. Den Zeitplan habe ich zur Kenntnis genommen. Nach diesem wird die Stadt Coesfeld erst im Laufe des Jahres 2015 die Fristen einhalten können. Die Vereinfachungsregelung des Art. 8 § 4 1. NKFVG NRW setzt auf den vom Bürgermeister bestätigten Jahresabschluss auf und führt insoweit nicht dazu, dass Jahresabschlussarbeiten entfallen. Die Regelung führt nur zu einer zeitlichen Ersparnis in der Sitzungsfolge der beteiligten Gremien und zu Minderaufwendungen durch nicht mehr vorzunehmende Prüfungen der säumigen Jahresabschlüsse 2009 und 2010. Meine Bedenken gegen die Haushaltssatzung aufgrund der fehlenden Jahresabschlüsse stelle ich zurück und weise darauf hin, dass das Land NRW die Einhaltung der Fristen nach § 96 GO NRW in 2013 erneut abfragen wird. Es ist nicht auszuschließen, dass das Land NRW festlegen wird, dass ein Haushalt bei fehlenden Jahresabschlüssen nicht mehr ordnungsgemäß geführt werden kann und die vorläufige Haushaltsführung gilt.“*